



HVBG

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0885 - 0887, DOK 519.0/017-BSG

**UV-Schutz (§ 777 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Brennholz
- BSG-Beschluß vom 31.01.1989 - 2 BU 131/88**

UV-Schutz (§ 777 Nr. 1 RVO) beim Zerkleinern von Brennholz;
hier: BSG-Beschluß vom 31.01.1989 - 2 BU 131/88 -
Das BSG hat mit Beschluß vom 31.01.1989 - 2 BU 131/88 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Unfallversicherungsschutz beim Zerkleinern von Brennholz:

1. Das Zerkleinern von Brennholz dient - sofern nicht die Voraussetzungen des § 777 Nr. 1 RVO erfüllt sind - den sog. eigenwirtschaftlichen Bereich des Versicherten. Lediglich wenn die Arbeiten noch einen Teil der Rodungsarbeiten bilden, kann der innere Zusammenhang auch zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmen und dem Zerkleinern des Holzes bestehen. Dieser Zusammenhang wird aber verneint, wenn erst längere Zeit nach der Rodung das Zerkleinern wesentlich allein dem eigenwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist.
2. Die Frage, ob es sich bei der Rodung von Obstbäumen auf einem landwirtschaftlichen Grundstück immer um landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung handele und ob die nachfolgende Zerkleinerung des Gehölzes hinsichtlich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes dem Rodungsvorgang gleichzubehandeln sei, ist nicht klärungsbedürftig.